

§. 9.

Wenn nicht beide Parteien im Termine erscheinen, so bleibt die Sache auf sich beruhen, es hat aber der Friedensrichter die Botengebühren und etwaigen Auslagen von der säumigen Partei durch das zuständige Justizamt, an welches deshalb Monatsverzeichnisse einzusenden sind, beizutreiben.

Erscheinen zwar die Parteien im Termin, es kommt aber eine Vereinbarung unter denselben nicht zu Stande, so sind die Gebühren und etwaigen Auslagen von beiden Theilen gleichmäßig zu erheben oder auf die oben erwähnte Art beizutreiben.

§. 10.

Erscheinen beide Theile im Termine und kommt eine Vereinigung zu Stande oder wird von dem Friedensrichter in Folge der Uebereinkunft ein schiedsrichterlicher Ausspruch ertheilt, so kann auf den Grund des von dem Friedensrichter ausgenommenen Protokolls, welches die Parteien mit zu unterzeichnen haben, bei dem zuständigen Justizamt die sofortige Exccution verlangt oder die Vollziehung des sonst vereinbarten gefordert werden.

Wird dieser Antrag gestellt, das Gericht überzeugt sich aber, daß die Verhandlung oder das Protokoll dunkel und unverständlich oder sonst wesentlich mangelhaft sei, so hat dasselbe die Parteien selbst vorzuladen und den Mangel zu heben oder die Sache hierzu an den Friedensrichter zurückzuweisen.

Wäre die Beseitigung des Anstands jedoch auf solchem Wege nicht zu erreichen, so ist die Sache im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen und dahin zu verweisen.

§. 11.

Die Disziplinaraufsicht über die Friedensgerichte haben die Justizämter — in Vera, Schleich und Kobenstein die Vorstände der Prozeßabtheilungen — unter Oberleitung des Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, zu führen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und hat Unser Ministerium, Abtheilung für die Justiz, für dessen Ausführung zu sorgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Okerstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. C. v. Benndorf.